

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefanie Haubl 563 29 42 563 85 57 Stefanie.Haubl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.06.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3098/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.06.2004	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 2005 - 2008		

Grund der Vorlage

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.08.1998 in der Fassung vom 20.10.2003.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Liste mit den Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen wird wie vorgeschlagen aufgestellt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte werden gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) aus der vom zuständigen Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste von einem dafür beim Amtsgericht eingerichteten Schöffenwahlausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2005.

Jugendschöffinnen und -schöffen bekleiden ein Ehrenamt. Sie wirken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte mit und üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Jugendschöffinnen und -schöffen brauchen nicht über juristische Fachkenntnisse zu verfügen. Hingegen verlangt das Schöffenamt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen.

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre, das Höchstalter 70 Jahre.

Es sollten ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorgeschlagen werden, wie als Jugendschöffinnen und -schöffen bzw. Jugendhilfschöffinnen und -hilfsschöffen (Vertreter) tatsächlich benötigt werden. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Im Einzelnen werden gewählt:

	Jugendgericht Wuppertal	Jugendkammer des Landgerichts Wuppertal
Hauptschöffinnen	16	15
Hauptschöffen	16	16
Hilfsschöffinnen (Vertreterinnen)	20	39
Hilfsschöffen (Vertreter)	20	39
	72	109 = 181

Für die Vorschlagsliste wird deshalb mindestens die doppelte Anzahl (= 362) an Bewerberinnen und Bewerbern benötigt (181 Frauen und 181 Männer).

Durch die Berichte in den öffentlichen Medien ist eine breite Öffentlichkeit hergestellt worden. Trotzdem blieb das Interesse für das Amt der Jugendschöffinnen bzw. des Jugendschöffen hinter den Erwartungen zurück. Erst nach einem erneuten Aufruf über die Presse gehen jetzt in verstärktem Maße Bewerbungen ein (aktuell 193 Frauen + 174 Männer).

Die in den beiden beigefügten Listen aufgeführten Frauen und Männer haben eine schriftliche Erklärung abgegeben, nach der sie die allgemeinen Voraussetzungen für das Schöffenamt erfüllen und bereit sind, eine evtl. Wahl anzunehmen.

Zeitplan

Die Vorschlagsliste ist dem Amtsgericht bis zum 15.08.2004 vorzulegen.

Anlagen

Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl getrennt nach Bewerberinnen und Bewerbern